



Amtssigniert: SID2013051073868
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Agrargemeinschaften

Mag. Bernhard Walser

Telefon +43(0)512/508-2526

Fax +43(0)512/508-2528

agrargemeinschaften@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

lt. Verteiler

Informationsschreiben Wahlen

Geschäftszahl AGM-Ü-A1/17-2013

Innsbruck, 23.05.2013

Sehr geehrte Obfrau!
Sehr geehrter Obmann!

Bei der Agrarbehörde (Abteilung Agrargemeinschaften) langen öfters Anfragen zur Wählbarkeit von Familienmitgliedern der Stammsitzliegenschaftseigentümer in den Ausschuss von Agrargemeinschaften ein. Unsicherheiten ergeben sich daraus, dass einige Agrargemeinschaften noch über veraltete Satzungen verfügen, in welchen angeführt ist, dass Mitglieder, deren Ehegatten und Kinder wählbar sind.

Hiezu wird wie folgt mitgeteilt:

Agrargemeinschaften sind gemäß § 34 Abs. 3 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996) Körperschaften des öffentlichen Rechts und Selbstverwaltungskörper (VfSlg 19.320/2012). Mitglieder der Agrargemeinschaften sind die jeweiligen Eigentümer/innen der Stammsitzliegenschaften oder Personen, denen persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen (§ 34 Abs. 1 TFLG 1996). Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die Vollversammlung der Agrargemeinschaft.

Gemäß Art. 120 c Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) sind die Organe der Selbstverwaltungskörper aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu wählen. Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen die bezug habenden Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungsgesetzes 1996, wonach die Mitglieder des Ausschusses von der Vollversammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind und die Ausschussmitglieder wiederum aus ihrer Mitte den/die Obmann/frau bzw. deren Stellvertreter/innen zu wählen haben (§ 35 Abs. 3 und 4 TFLG 1996).

Wählbar in den Ausschuss einer Agrargemeinschaft sind sohin ausschließlich Mitglieder; dies gilt in der Folge natürlich auch für Obfrauen bzw. Obmänner und deren Stellvertreter/innen, ebenso für

Rechnungsprüfer/innen. Als Kassier/in können auch Personen bestimmt werden, die nicht Mitglied der Agrargemeinschaft sind.

Agrargemeinschaften, welche über entgegenstehende Satzungen verfügen, können sich nicht auf diese berufen, weil gemäß Art. II zum TFLG 1996 i.d.F. LGBl. 77/1998 die Bestimmungen des Gesetzes widersprechenden Satzungsbestimmungen vorgehen.

Es wird sohin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei allen künftigen Wahlen in die Ausschüsse der Agrargemeinschaften darauf zu achten ist, dass nur Mitglieder – das sind die Eigentümer/innen der Stammsitzliegenschaften oder Personen mit walzenden Anteilsrechten – wählbar sind.

Die Agrarbehörde wird künftig eingehende Wahlmeldungen auf diesen Umstand hin überprüfen und im Falle eines Verstoßes dagegen mit einer Wahlaufhebung vorgehen.

Für Agrargemeinschaften, die noch über eine veraltete Satzung verfügen, besteht die Möglichkeit, bei der Agrarbehörde um die Inkraftsetzung einer dem Gesetz entsprechenden neuen Satzung anzusuchen. Mustersatzungen stellt die Agrarbehörde auf Anfrage gerne zur Verfügung, diese sind auch im Internet auf der Homepage der Abteilung Agrargemeinschaften unter <http://www.tirol.gv.at/themen/laendlicher-raum/agrar/agrargemeinschaften> abrufbar.

Ebenso besteht ab sofort die Möglichkeit, über die Homepage der Abteilung Agrargemeinschaften die Wahlmeldung auf elektronischem Weg abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Amt der Landesregierung:

Mag. Walser

Ergeht an:

Die Agrargemeinschaften Tirols lt. Verteiler

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarwirtschaft, per E-Mail an: agrarwirtschaft@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Agrar Lienz, per E-Mail an: agrar.lienz@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst, BH-IM Bezirksforstinspektion Imst, per E-Mail an: bh.imst@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, BH-IL Bezirksforstinspektion Innsbruck, per E-Mail an: bh.innsbruck@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, BH-IL Bezirksforstinspektion Steinach, per E-Mail an: bh.innsbruck@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, BH-KB Bezirksforstinspektion Kitzbühel, per E-Mail an: bfi.kitzbuehel@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein, BH-KU Bezirksforstinspektion Kufstein, per E-Mail an: bh.kufstein@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck, BH-LA Bezirksforstinspektion Landeck, per E-Mail an:
bfi.landeck@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz, BH-LZ Bezirksforstinspektion Osttirol, per E-Mail an: bh.lienz@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte, BH-RE Bezirksforstinspektion Reutte, per E-Mail an: bh.reutte@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz, BH-SZ Bezirksforstinspektion Schwaz, per E-Mail an:
bh.schwaz@tirol.gv.at

Landwirtschaftskammer Tirol, Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

Stadtmagistrat Innsbruck, zH Herrn DI Andreas Wildauer, per E-Mail an: andreas.wildauer@magibk.at